

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) nebst einem Pauschsatz für Auslagen in Höhe von 50 Pf. erhoben, und ist nicht nur die Gebühr, wie in Sachsen, sondern auch der Pauschsatz für jede Person besonders zu berechnen, wenn mehrere Personen zusammen austreten. Nach alledem wird ersucht, die vorliegende Petition in ihrem vollen Inhalte auf sich beruhen zu lassen.

Die hier erwähnte Erklärung wegen der Kostenfrage in Dissidentenfachen lautet folgendermaßen:

„Nach § 13 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1870, verbunden mit der Beilage VI zu dieser Verordnung, S. B. Bl. S. 225, 230 flg., waren für die gerichtlichen Geschäfte, die bei dem Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft vorzunehmen sind, folgende Gebühren zu bezahlen: für die Aufnahme des Protokolls über die Anmeldung des Austritts 1 M., für einen Eintrag in das Dissidentenregister 1 M., für die Ausfertigung eines Zeugnisses über den Eintrag 50 Pf.

Eine Änderung hierin ist nicht erst, wie die Gesuchsteller annehmen, durch das Kostengesetz vom 21. Juni 1900 eingetreten, sondern schon durch Nr. 89 des Tarifs zum Kostengesetz vom 6. November 1890 S. B. Bl. S. 197. Der jetzige Zustand besteht mithin schon seit etwa 20 Jahren.

Die damals eingeführte Änderung hat darin bestanden, daß an die Stelle der genannten drei Gebühren eine Gesamtgebühr von 2 M. 50 Pf. getreten ist. Damit war nicht beabsichtigt, den früheren Zustand in anderer Fassung einfach wiederzugeben, vielmehr hatte die Regierung eine Gebühr von 5 M. vorgeschlagen, und wenn dies die Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer auf 2 M. 50 Pf. ermäßigt hat, so beruhte dies nur auf der Erwägung, daß damit „ca.“ der frühere Zustand wiedergegeben werde.

Die Änderung kann in der Tat unter Umständen zu einer Erhöhung führen, nämlich wenn mehrere Personen, insbesondere eine Familie zusammen, übertreten. In einem solchen Falle waren früher zwar die Gebühren für die Eintragung in das Register und für das Zeugnis so oft zu erheben, als Eintragungen erfolgten und Zeugnisse erteilt wurden, d. h. nach der Kopfzahl, in dem Protokoll aber konnten mehrere Anmeldungen zusammengefaßt werden, so daß die Gebühr für das Protokoll nur einmal zu erheben war. Seit dem Kostengesetz vom Jahre 1890 dagegen wird eine Gesamtgebühr von 2 M. 50 Pf. für jeden Eintrag in das Dissidentenregister erhoben, mithin für jede Person besonders. Nach der Ansicht des Justizministeriums besteht kein Grund, hieran etwas zu ändern. Die geringfügige und nur unter Umständen eintretende Erhöhung der Kosten, die im Jahre 1890 erfolgt ist, enthält keine ausreichende Ausgleichung des Sinkens des Geldwertes, das seit dem Jahre 1870 stattgefunden hat. Die Vergütung für die gerichtlichen Mühewaltungen, die durch die Gesamtgebühr abgegolten werden, ist auch jetzt noch überaus niedrig; die Gebühren des Verfahrens in Dissidentenregisterfachen sind die niedrigsten von allen Gebühren in Registerfachen, und überdies sind die

sonstigen Gebühren in Registerfachen keine Gesamtgebühren, d. h. in anderen Registerfachen ist für jede einzelne richterliche Handlung in der Regel (es gibt allerdings Einschränkungen) eine besondere Gebühr zu erheben. Bestände nicht die besondere Vorschrift unter Nr. 96 des Tarifs zu dem Kostengesetz vom 21. Juni 1900, so wären allein für das Protokoll 50 Pf. bis zu 10 M. zu bezahlen (Nr. 15 unter c des Tarifs). Innerhalb dieser Grenzen hätte das Gericht freies Ermessen. Die Dissidentenregisterfachen sind hiernach im geltenden Gesetze besonders begünstigt. Ein Grund, sie noch weiter zu begünstigen, liegt auch nicht darin, daß die Beteiligten, um ihre Absicht zu erreichen, nach dem Gesetze das Gericht angehen müssen. Das verhält sich bei fast allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenso, z. B. bei allen Vormundschaftsfachen sowie immer dann, wenn einer Formvorschrift zu genügen ist und es hierzu der Mitwirkung des Gerichts bedarf (gerichtliche Beurkundung, Grundbuchfachen).

Um eine Beschränkung der Gewissensfreiheit handelt es sich keineswegs, sondern nur um eine Vergütung für gerichtliche Mühewaltungen.

Daß für Löschungen keine Gebühr erhoben wird, kommt auch sonst in Registerfachen vor, namentlich bei allen Firmenlöschungen im Handelsregister und bei Löschung unzulässiger Eintragungen im Güterrechtsregister.

Im übrigen versteht es sich von selbst, daß sich eine gerichtliche Gesamtgebühr nicht auf ein pfarramtliches Zeugnis mit beziehen kann.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat von seinem Standpunkte aus keinen Grund, auf eine Ermäßigung der gerichtlichen Gesamtgebühr hinzuwirken.“

In der Schlußberatung der Deputation vom 10. Februar 1914 fand nochmals eine eingehende Aussprache über den Inhalt der Petition und über die Regierungserklärungen statt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Berücksichtigung des Antrages 1 eine Änderung des § 6 Abs. 4 des Schulgesetzes bedinge, da nach dieser Bestimmung der Religionsunterricht zu den obligatorischen Lehrgegenständen gehöre. Wenn man einen zeitgemäßen organischen Ausbau des Volksschulgesetzes anstrebe, so erscheine es nicht ratsam, auf eine stückweise, nach und nach erfolgende Regelung einzelner Gebiete des Volksschulwesens zuzukommen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur die Bildung des Geistes, sondern auch die des Willens und des Gemüts Aufgabe der Volksschulerziehung sei. Der Religionsunterricht habe diesem Zwecke zu dienen. Wenn man mit dem Wegfall dieses Unterrichts die Fundamente der religiös-sittlichen Bildung beseitigte, ohne etwas anderes Gleichwertiges an deren Stelle zu setzen, so wäre dies ein Nachteil für die sittliche Entwicklung der Jugend. Man müsse daher, wenn die Anregung der Petenten be-